Stadt Meßstetten
Stadtteil Hartheim
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“

Stand: 08.02.2018

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG 3
1.1 Vorbemerkung 3
1.2 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.3 Beteiligte 3
2 UNTERSUCHUNGSGEBIET 4
2.1 Lage im Raum 4
2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes 4
2.3 Gebietsbeschreibung 5
2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen 7
3 METHODIK 7
3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums 7
3.2 Datenerhebung 8
4 VORHABENSBESCHREIBUNG 10
5 WIRKUNGEN DES VORHABENS 11
6 MAßNAHMEN 12
6.1 Maßnahmen zur Vermeidung 12
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 12
7 BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN 20
7.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 20
7.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 20
7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 23
8 SICHERUNG DER MAßNAHMEN 39
9 RISIKOMANAGEMENT 39
10 ZUSAMMENFASSUNG 40
11 QUELLEN UND LITERATUR 41

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes 4
Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild 5
Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Bebauungsplangebietes 6
Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf, unmaßstäblich 10
Abbildung 5: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz 27

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum 7
Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Fledermauserfassung 9
Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen 9
Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Feldlerchenerfassung 9
Tabelle 5: Darstellung der CEF-Maßnahme 1 13
Tabelle 6: Darstellung der CEF-Maßnahme 2 14
Tabelle 7: Darstellung der CEF-Maßnahme 3 15
Tabelle 8: Darstellung der CEF-Maßnahme 4 16
Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten 21
Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten 24

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.
Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Meßstetten will zur Bereitstellung weiterer Wohnbaufläche am südlichen Ortsrand von Hartheim den Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“ aufstellen. Das geplante Wohn- und Mischgebiet schließt südlich an bestehende wohnbaulich genutzte Flächen an.
Im gültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten, Nusplingen, Obernheim (2010) ist der Vorhabensbereich vollständig als geplantes Wohngebiet ausgewiesen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutz-rechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.3 Beteiligte

Mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragte die Stadt Meßstetten das Planungsbüro Dr. Grossmann - Umweltplanung.

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Hans-Martin Weisshap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke
Hans Herrmann

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

2 Untersuchungsgebiet

2.1 Lage im Raum

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Grund/Hülbenwiesen“ umfasst eine Fläche von ca. 5,63 ha und schließt unmittelbar an den südlichen Ortsrand von Hartheim an. Das Gebiet erstreckt sich von der K 7148 im Westen bis zur L 196 im Osten des Gebietes. Die K 7149 durchquert das Bebauungsplangebiet in nordost-südwestlicher Richtung.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 890 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit der Hohen Schwabenalb (Untereinheit Östlicher Heuberg, 93.21) zugeordnet.

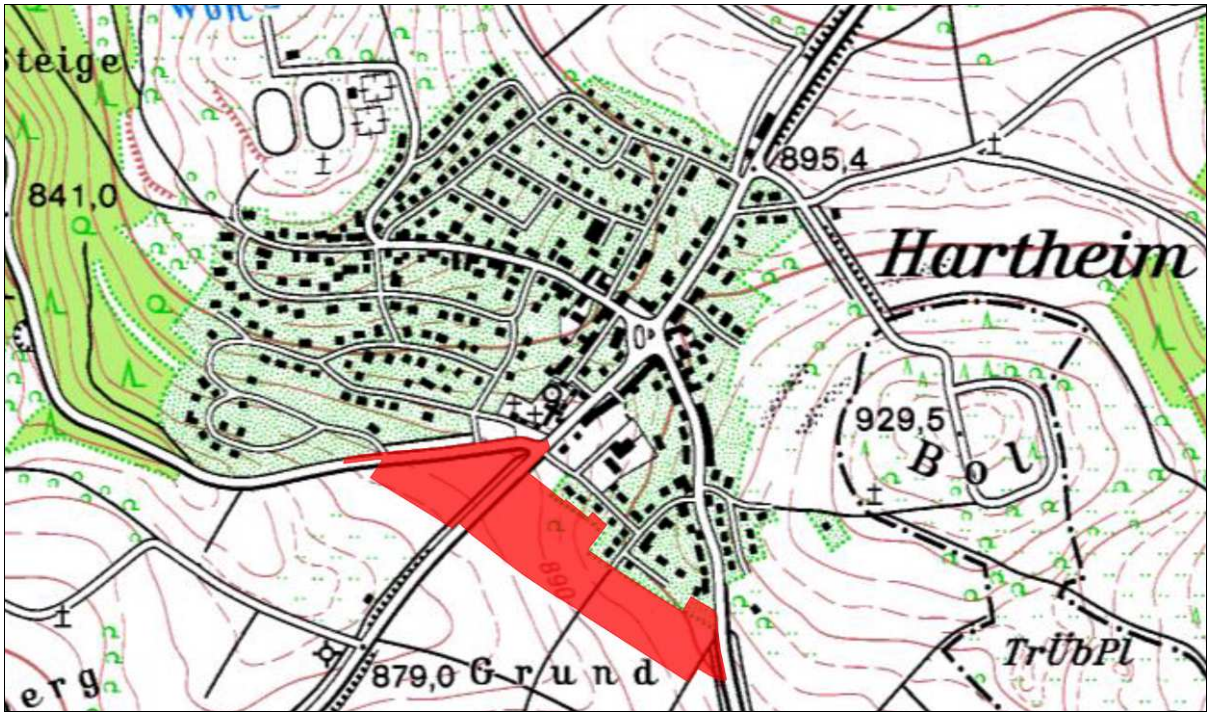


Abbildung 1: Übersichtslageplan des Untersuchungsgebietes (Auszug aus der TK 7819, Meßstetten)

2.2 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch der oben genannten Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

2.3 Gebietsbeschreibung

Aktuell wird das Planungsgebiet zum überwiegenden Anteil als Mähwiese sowie als Ackerland genutzt.

In Abhängigkeit von der Bewirtschaftung haben sich intensiv genutzten Fettwiese mittlerer Standorte (ca. 15 % der Gesamtfläche) bis hin zu arten- und blütenreiche, magere Glatthaferwiese (ca. 40 % der Gesamtfläche) entwickelt.
Abgesehen von wenigen Einzelbäumen entlang der K 7149, einem kleinen Streuobstbestand inmitten des Plangebietes sowie eines kleinflächigen Gebüsches mittlerer Standorte bestehend aus Weißdorn, Schlehe und Holunder im Bereich einer ehemaligen Ablagerungsfläche von Schutt und organischem Material weist der Vorhabensbereich selbst keine weiteren Gehölzbestände auf.
Der nitrophytische Unterwuchs im Bereich des Gebüsches wird von Brennnessel dominiert.
Ca. ein Drittel des Plangebiets wird von Ackerland eingenommen. Der hohe Steinanteil der Flächen weist auf die Flachgründigkeit der Böden hin.



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Linie

Abbildung 2: Bebauungsplangebiet mit hinterlegtem Luftbild




Bild links: Obstbaumwiese aus östlicher Richtung, Bild rechts: Obstbaumbestand mit Nutzung




Bild links: Gebüsch mittlerer Standorte mit Schuppen, Bild rechts: Angrenzende Bebauung




Bild links: Artenreiches Grünland, Bild rechts: Ackerbauliche Nutzung

Abbildung 3: Fotographische Darstellung des Bebauungsplangebietes

2.4 Naturschutzrechtliche Ausweisungen

Biotope nach § 30 BNatSchG/ § 33 NatSchG BW Biotope	Innerhalb und im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet befinden sich keine nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellten Biotope. Das am nächsten zum Bebauungsplangebiet gelegene und nach § 33 NatSchG BW unter Schutz gestellte Biotop „Feldhecke Grund S Hartheim“ (Biotop-Nr. 178194179659) befindet sich in ca. 70 m Entfernung südlich zum Plangebiet. Ca. 200 m nordöstlich liegt das Biotop „Steinriegel O Hartheim, W der Außenfeuerstellung Bol“ (Biotop-Nr. 178194179691).
Flächenhaftes Naturdenkmal	Das flächenhafte Naturdenkmal „Wacholderstauden“ Nr. 84170440029 befindet sich in ca. 260 m in nordöstlicher Richtung.
Natura 2000-Gebiete	In ca. 650 m nördlich und 850 m südwestlich befinden sich Teilflächen des FFH-Gebiets „Östlicher Großer Heuberg“ (Schutzgebiets-Nr. 7819341).
Naturpark	Der Vorhabensbereich befindet sich innerhalb des Naturparks "Obere Donau" (NP 4).
Biotopverbundplanung	Im Plangebiet befinden sich Kernflächen und - räume
Landschaftsschutzgebiet	Das Plangebiet befindet sich angrenzend zum LSG „Großer Heuberg“ (Nr. 4.17.042)

3 Methodik

3.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie und des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Tabelle 1: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Fledermäuse	
Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten zählen zu den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten.	Die vorhandene Scheune weist geeignete Strukturen für Wochenstuben (Fortpflanzungsstätten) oder Tagesverstecke (Einzelquartiere) auf. Die Obstbäume im Bereich des Planungsgebietes wurden nach Höhlungen bzw. Astlöcher untersucht. Strukturen, welche als Quartierlebensstätte für Fledermäuse geeignet wären, sind nicht erkennbar. Es ist allerdings davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum Fledermäusen als Jagdrevier dient. **Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowie als Jagdhabitat erfordern eine weitergehende Untersuchung der Fledermäuse.**

Arten / Artengruppe	Beurteilung
Europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV und europäische Vogelarten	
Vögel	
Alle europäischen, wildlebenden Vogelarten sind in Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und fallen unter die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	Die Acker- und Grünlandflächen sowie die Gehölzstrukturen stellen potenzielle Brutstandorte für verschiedene Vogelarten dar. Die Strukturen im Untersuchungsraum erfüllen die Funktion eines Nahrungshabitats für Vögel. **Der Bestand an geeigneten Strukturen mit Relevanz als Brutplatz erfordert eine weitergehende Untersuchung der Avifauna.**
Reptilien	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich TK 7819 (Meßstetten).	Aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen insbesondere von Sonn- und Eiablageplätze ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Bereich der Eingriffsfläche nahezu auszuschließen. **Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Schmetterlinge	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich TK 7819 (Meßstetten).	Ein Vorkommen von Schmetterlingen und anderer Insekten ist innerhalb des Untersuchungsgebietes sicherlich gegeben. Wertgebende Arten sind allerdings aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände nicht zu erwarten. **Weitere Geländeuntersuchungen waren aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.**
Farn- und Blütenpflanzen	
Die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten mit einem Verbreitungsgebiet (gemäß Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht, Dez. 2013) im Bereich der TK 7819 (Meßstetten).	Die Ackerflächen im Bereich des Bebauungsplangebietes stellen einen potenziellen Lebensraum für die Spelz-Trespe (*Bromus grossus*) dar. **Eine weitergehende Untersuchung zum Vorkommen der Art im Eingriffsraum ist erforderlich.**

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

3.2 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitateignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 08.05.2006 eine Übersichtsbegehung statt. Am 10.02.2014 wurde das zu untersuchende Artenspektrum mit dem Landratsamt (Herrn Ressel, Untere Naturschutzbehörde) abgestimmt. Die vegetationskundliche Erhebung wurde am 02.06.2014 durchgeführt. Des Weiteren wurden zu den relevanten Artengruppen in den Untersuchungsjahren 2015 und 2017 vertiefende Untersuchungen durchgeführt.

3.2.1 Spelz-Trespe

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Ackerflächen wurden am 18.07.2014 gezielt auf ein Vorkommen der Spelz-Trespe hin untersucht.

3.2.2 Fledermäuse

Der Untersuchungsbereich zur Erfassung des Fledermausvorkommens wird definiert durch das Vorhandensein verschiedener Strukturen und Habitate, die als Jagdgebiete, wichtige Leitstrukturen

und Quartiere dienen könnten und möglicherweise genutzt werden. Ausschlaggebend für Untersuchungsumfang und -tiefe sind die in der Planung vorgesehenen Eingriffe und hier vor allem die Beseitigung möglicher Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Reine Leitlinien im Offenland sind auf der Untersuchungsfläche und der direkten Umgebung nicht gegeben. Als Strukturen mit möglichen Fledermausquartieren sind der bestehende Schuppen sowie die vorhandenen Obstbäume inmitten des Plangebietes zu nennen. Aus diesem Grunde konzentrierte sich die Untersuchung auf das gehölzreiche Gartengrundstück im Norden des Bebauungsplangebietes. Am 04 08.2014 fand hier eine Ausflugsbeobachtung bei gleichzeitiger Erfassung von Lautaufnahmen statt. Hierbei kamen ein Pettersson D 240x und D 1000x Bat-Detektor zum Einsatz.

Tabelle 2: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Fledermauserfassung

Datum	Begutachtung/Erhebung/Erfassung	Temp. (℃)	Witterung/ Niederschlag
04.08.2014	Ausflugbeobachtung und Lauterfassung mittels Bat-Detektor	16°	Wolkig, fast windstill, kein Niederschlag

3.2.3 Vögel

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.
Die Brutvogelkartierung im Bereich des Untersuchungsgebietes umfasste fünf Begehungen in der Zeit von Anfang Mai bis Anfang Juli 2014 (siehe nachfolgende Tabelle). Die Untersuchungen fanden stets morgens statt.

Tabelle 3: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen

Nr.	Datum	Temp. (℃)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	09.05.2014	6°	Bedeckt (100 %)	Etwas Nieselregen	Windstill
2	28.05.2014	12°	Bewölkt (75%)	-	Leichter Wind aus N
3	21.06.2014	12°	Bedeckt	-	Windstill
4	26.06.2014	11°	Wolkenlos	-	Windstill
5	03.07.2014	20°	Wolkenlos	-	Leichter Wind aus W

Im Jahre 2017 wurde fünf weitere Erhebungen zur nochmaligen Erfassung der Feldlerche durchgeführt.

Tabelle 4: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Feldlerchenerfassung

Nr.	Datum	Temp. (℃)	Bewölkung	Niederschlag	Wind
1	02.06.2017	15-17°	Bewölkt (75%)	-	Windstill
2	17.06.2017	14-16°	Heiter (< 50%)	-	Schwacher Wind
3	26.06.2017	23°	Heiter (< 50%)	-	Schwacher Wind
4	10.07.2017	16-17°	Bewölkt (75%)	-	Mäßiger Wind
5	28.07.2017	15-17°	Heiter bis bewölkt (ca. 50%)	-	Windstill

4 Vorhabensbeschreibung

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 5,63 ha. Der Bebauungsplan sieht im Westen auf einer Fläche von ca. 4,9 ha ein allgemeines Wohngebiet vor. Im Osten des Geltungsbereichs wurde auf einer Fläche von etwa 0,7 ha ein Mischgebiet festgesetzt. Im gesamten Plangebiet ist eine offene zweigeschossige Bauweise mit frei wählbaren Dachformen zulässig. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,4, die Geschoßflächenzahl mit 0,6 festgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereichs sind 66 Baugrundstücke vorgesehen.

Die verkehrliche Erschließung des Gebiets erfolgt über die K 7148 und die K 7149.
Das Baugebiet wird im Trennsystem entwässert. Zur Retention und Versickerung des anfallenden, unverschmutzten Oberflächenwassers soll außerhalb des Bebauungsplangebietes ein Retentionsbecken angelegt werden.



Abbildung 4: Auszug aus dem Bebauungsplanentwurf, unmaßstäblich

5 Wirkungen des Vorhabens

Für die Realisierung der geplanten Wohnbebauung werden im Wesentlichen Wiesenflächen unterschiedlicher Ausprägung und Ackerland beansprucht. Des Weiteren wird im Norden des Planungsgebietes ein Flurstück mit Feldscheune und hohem Obstbaumanteil in Anspruch genommen. Die vorhandenen Gehölze werden gerodet.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren auf die betroffenen Artengruppen ausgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Arten verursachen können. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag	(temporärer) Verlust von Habitaten	• Vögel • Fledermäuse
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten	• Vögel
Staub-, Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen	Funktionsverlust von (Teil-)habitaten	• Vögel

Potenziell baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung	Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten Dauerhafter Verlust von Ackerstandorten	• Vögel • Fledermäuse • Spelz-Trespe
Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouetten-wirkung	Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte	• Vögel • Fledermäuse

Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Wirkfaktor	Beschreibung der Auswirkungen	Betroffene Arten/Artengruppen
Akustische Störreize durch erhöhte Betriebsamkeit und Straßenverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	• Vögel
Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen	Scheuchwirkung	• Vögel
Erhöhter Prädatorendruck durch Haustiere	Tötung von Individuen	• Vögel

6 Maßnahmen

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Fledermäuse

- **V 1** (Vermeidungsmaßnahme 1): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten und des Gebäudeabrisses erfolgt im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

Vögel

- **V 2** (Vermeidungsmaßnahme 2): Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

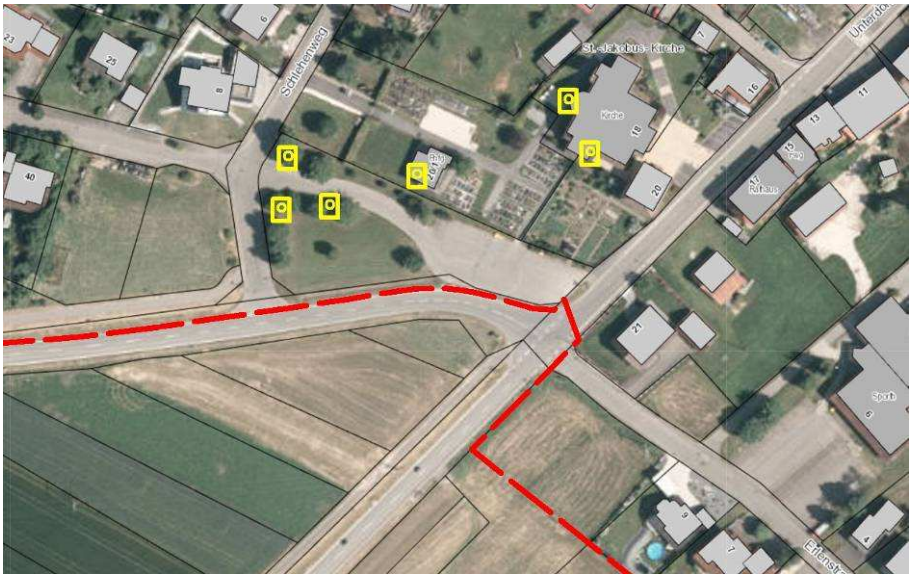
6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.
Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

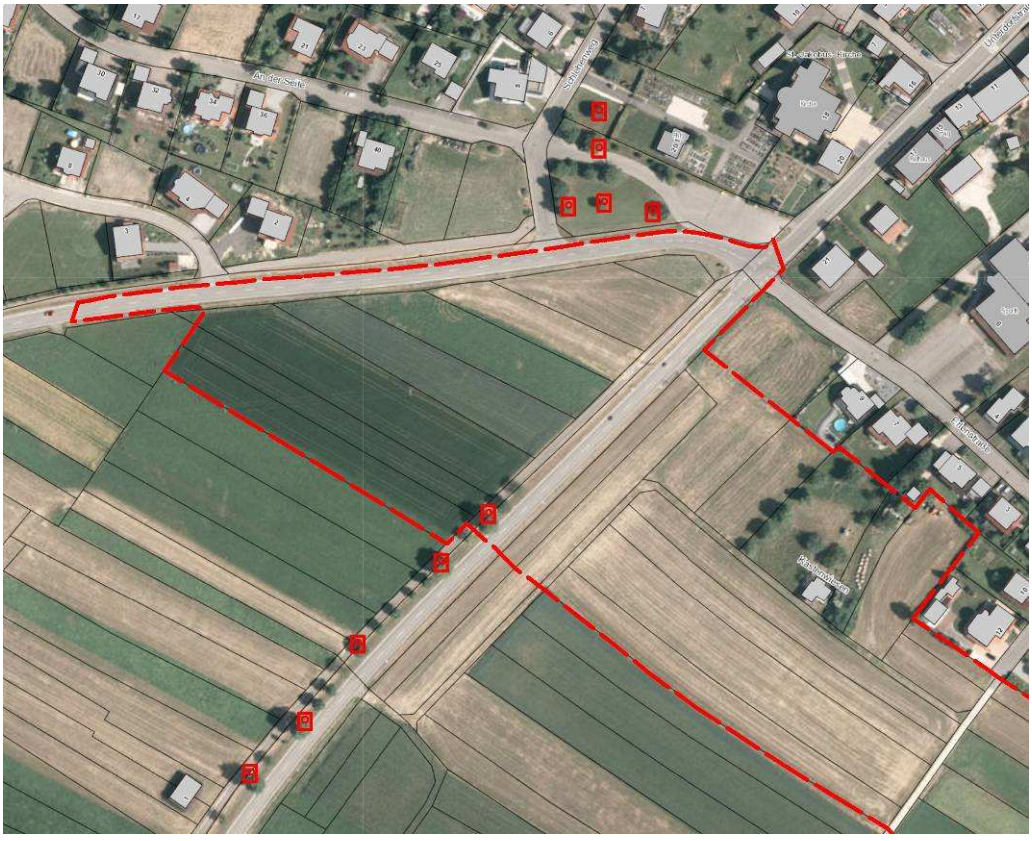
Fledermäuse

Tabelle 5: Darstellung der CEF-Maßnahme 1

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“		**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**
Flurstück-Nr. 23, 23/1, 665/40		**Eigentümer:** Stadt Meßstetten
Flächengröße: -		**Gemarkung:** Hartheim
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Installation von Fledermauskästen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten durch Anbringen von Fledermauskästen.		
Standort/Lage  **Lageplan mit etwaiger Standorte zum Anbringen von Fledermauskästen**		
Maßnahmenbeschreibung: **Aufhängen von Fledermauskästen** Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen ist ein Anbringen von sechs Fledermauskästen im Bereich des nördlich gelegenen Friedhofs und an der Kirche vorgesehen. 1. 3 Stck. Fledermaus - Fassadenquartier 1FQ (bspw. Schwegler). Anbringen an die nahegelegene Kirche (2 Stck.) sowie an die Aussegnungshalle (1 Stck.) 2. 3 Stck. Fledermaushöhle 1 FD (bspw. Schwegler). Anbringen an die bestehenden Baumstandorte im Bereich des Parkplatzes (Flurstück Nr. 665/40) unmittelbar angrenzend zum Plangebiet Die Auswahl der Flächen sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen.		
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege: **Kontrolle der Fledermauskästen** Die Fledermauskästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.		

Vögel - Höhlenbrüter:

Tabelle 6: Darstellung der CEF-Maßnahme 2

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“		**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 2**
Flurstück-Nr. 665/40, 690, 690/3		**Eigentümer:** Stadt Meßstetten
Flächengröße: -		**Gemarkung:** Hartheim
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Installation von Vogelnistkästen an bestehenden Bäumen		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion im räumlich-funktionalen Zusammenhang für die beanspruchten Lebensstätten von Höhlenbrüter durch Anbringen von Nistkästen.		
Standort/Lage:  **Lageplan zum Anbringen von Vogelnistkästen**		
Maßnahmenbeschreibung: **Aufhängen von Nistkästen für Höhlenbrüter** Zur kurzfristigen Schaffung von Quartierlebensräumen Anbringen von zehn Vogelnistkästen im Bereich des nördlich gelegenen Friedhofs und an den vorhandenen Bäumen entlang der K 7149 . • Anbringen von 4 Starennisthöhlen (Typ Nisthöhle 3SV m, Fluglochweite 45 mm der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH)		

- Anbringen von 6 weiteren universellen Nistkästen. Geeignet ist die Nisthöhle Typ 1B, Fluglochweite 32 mm sowie Typ Nisthöhle 2GR – Ova der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH. Von jedem Nistkastentyp sind 3 Stück aufzuhängen.
- Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen ist von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr anzubringen.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept/ Unterhaltungspflege:

Kontrolle der Nistkästen

Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

Vögel - Zweigbrüter

Tabelle 7: Darstellung der CEF-Maßnahme 3

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“		**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 3**
Flurstücksnummern: 3973, 3972 (Teilflächen)		**Eigentümer:** Stadt Meßstetten
Flächengröße: 1000 m² (Beckengröße ca. 2260 m²)		**Gemarkung:** Hartheim
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt	
Art der Maßnahme Pflanzung von standorttypischen Gehölzen sowie Entwicklung von Krautsäumen im Bereich der geplanten Retensionsfläche im Südwesten des Plangebietes zur langfristigen Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.		
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten für die Klappergrasmücke und weiterer Zweigbrüter im räumlichen Zusammenhang.		

Maßnahmenbeschreibung:

Pflanzung von Gehölzen

- Pflanzung heimischer, standorttypischer Gehölze bestehend aus Schwarz-Erle, Traubenkirsche, Purpur-Weide, Korb-Weide, Ohr-Weide, Sal-Weide, Gewöhnlicher Schneeball, Schwarzer Holunder, Pfaffenhütchen, Faulbaum und Hasel in der Pflanzperiode vor der Gehölzentnahme (vorzugsweise im Herbst von Oktober bis Dezember bei frostfreien Böden, ansonsten im zeitigen Frühjahr bis Anfang April). Die Neupflanzung ist ausschließlich mit gebietsheimischen Gehölzarten aus autochthonem Pflanzenmaterial vorzunehmen.

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

- Gehölzpflege in den ersten 3 Jahren, wässern nach Bedarf

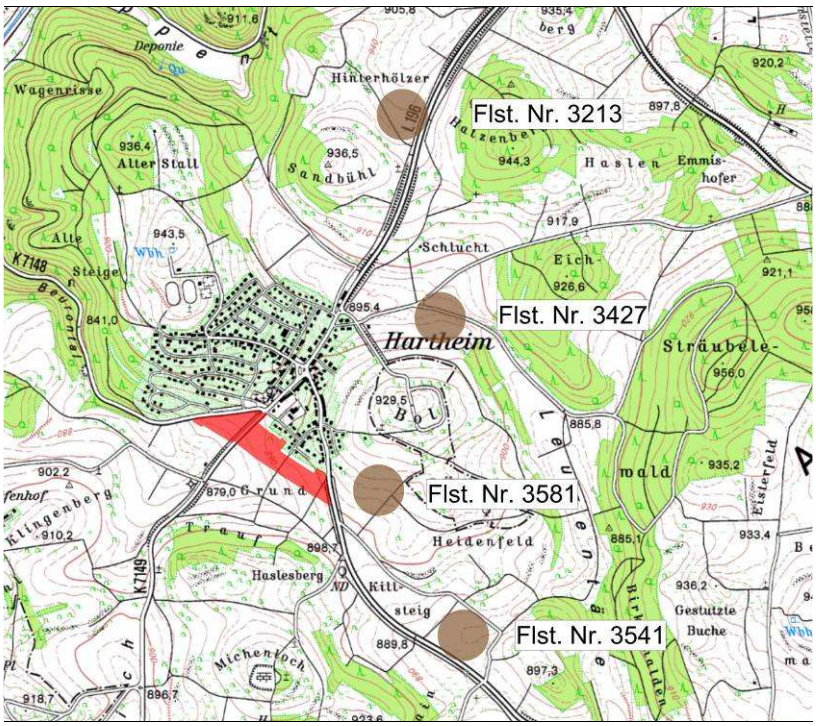
Feldlerche/Wachtel

Tabelle 8: Darstellung der CEF-Maßnahme 4

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“	**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 4**
Flurstück-Nr. 3213, 3427, 3581, 3541	**Eigentümer:** Stadt Meßstetten
Flächengröße: 2500 m², 2000 m², 2500 m², 3000 m² Flächengröße insgesamt: **10000 m²**	**Gemarkung:** Hartheim
Status: ☒ geplant	☐ bereits umgesetzt
Art der Maßnahme Entwicklung von Buntbrachestreifen	
Ziel / Begründung der Maßnahme: Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten der Feldlerche und der Wachtel im räumlichen Zusammenhang.	
Festlegung des Umfangs der Maßnahme: Die Feldlerche brütete 2014 im Bereich der Eingriffsfläche mit sieben Brutpaaren. Acht bis neun weitere Feldlerchenbrutpaare brüteten im unmittelbaren Kontaktbereich südlich und östlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet. Innerhalb der Eingriffsfläche gehen durch Überbauung sieben Reviere der Feldlerche verloren. Infolge des Meideverhaltens von Sichtkulissen ist anzunehmen, dass es im näheren Umfeld des Vorhabens zusätzlich zu Verlagerungen von Revierzentren oder Aufgabe von Brutplätzen kommt. So wird davon ausgegangen, dass innerhalb eines ca. 75 m Radius um das Plangebiet weitere fünf Reviere entfallen. Die Abstandsgröße von 75 m begründet sich in der Annahme, dass die zu erwartende Meidungsdistanz infolge des Planungsvorhabens vergleichbar ist mit dem durchschnittlichen Abstand zwischen den aktuellen Revierzentren und dem Siedlungsrand von Hartheim. Insgesamt ist somit von einem Verlust von maximal 12 (Brut-) Revieren auszugehen. Im Jahr 2017 konnten innerhalb und im näheren Umfeld des Bebauungsplangebietes nur noch sechs Brutpaare nachgewiesen werden (2 innerhalb des Bebauungsplangebietes, 4 angrenzend zum Gebiet). Da sich sämtliche angrenzend zum Plangebiet befindlichen Feldlerchenreviere innerhalb des 75 m Radius befinden, wäre in diesem Falle mit dem Verlust von 6 (Brut-) Revieren zu rechnen. Als mögliche Gründe für den starken Rückgang der Feldlerchenbestände von 2014 bis 2017 sind neben den allgemeinen landesweiten starken Bestandsabnahmen (> 50% zwischen 1985 und 2009), den jährlichen Populationsschwankungen (2017 wurden witterungsbedingt allgemein niedrigere Populationsdichten festgestellt) auch der spätere Erhebungszeitpunkt oder eine veränderte Nutzung zu nennen. Um den Ergebnisse beider Untersuchungen Rechnung zu tragen wurde der Mittelwert der durch das Bauvorhaben zu erwartenden Revierverluste aus beiden Untersuchungsjahren gebildet. Demnach ist von einem **Verlust von insgesamt 9 (Brut-) Revieren** auszugehen. Die Siedlungsdichte der Feldlerche innerhalb und im nahen Umfeld zum Planungsgebiet liegt bei etwa 9 Reviere auf 10 ha Fläche. Dies entspricht einer sehr hohen Siedlungsdichte, welche auf die günstigen Habitatbedingungen am Standort (warmer, trockener Untergrund durch SW-Exposition und Kalkboden, kleinräumig strukturiert) zurückzuführen ist. Im Bereich der geplanten Maßnahmenflächen wird von einer allenfalls durchschnittlichen Siedlungsdichte von 2-4 Rev./10 ha ausgegangen. Bei den Maßnahmeflächen handelt es sich um Intensiväcker, die aktuell keine Strukturvielfalt aufweisen und von weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben sind. Daher wird von einem Steigerungspotenzial von 4-6 Rev./10 ha durch gezielte Maßnahmen ausgegangen (KREUZINGER, 2013)[1]. Als Orientierungswert weist KREUZINGER die Anlage von einem Blühstreifen von einer Größe von mindestens 100 m Länge und ca. 10 m Breite (inklusive 2 m breiter Schwarzbrachestreifen) zur Erhöhung der Feldlerchenbestände um ein zusätzliches Feldlerchenrevier aus. Durch nachfolgend beschriebenen Maßnahmen kann die Lebensraumsituation für Feldlerchen im Bereich der Maßnahmenflächen soweit verbessert werden, dass diese **Lebensraum für neun weitere Brutpaare** darstellt. Die Maßnahme hat ebenso eine bestandsfördernde Wirkung auf die Wachtel.	

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“	**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 4**

Standort/Lage:



Legende: Bebauungsplangebiet = rote Fläche, Lage der geplanten CEF-Maßnahmen = braune Punkte

TK-Übersicht zu CEF 4

<u>Flurstück Nr. 3213</u>: Das im Gewann Hinterhölzer gelegene Flurstück weist eine Gesamtgröße von ca. 4484 m² (l =250 m, b =18 m) auf. Die Fläche befindet sich in einer Entfernung von 1,3 km zur Eingriffsfläche in nördlicher Richtung. Der Blühstreifen soll auf ganzer Länge (250 m) in einer Breite von ca. 10 m angelegt werden (Flächengröße Blühstreifen insgesamt: 2500 m²). Durch die Maßnahme soll der Feldlerchenbestand um **zwei Feldlerchenreviere** erhöht werden.



Legende: Rote Umgrenzung = Flurstücksfläche, gelb schraffiert = Maßnahmenfläche

Darstellung der Maßnahme im Bereich des Flurstücks Nr. 3213

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“	**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 4**

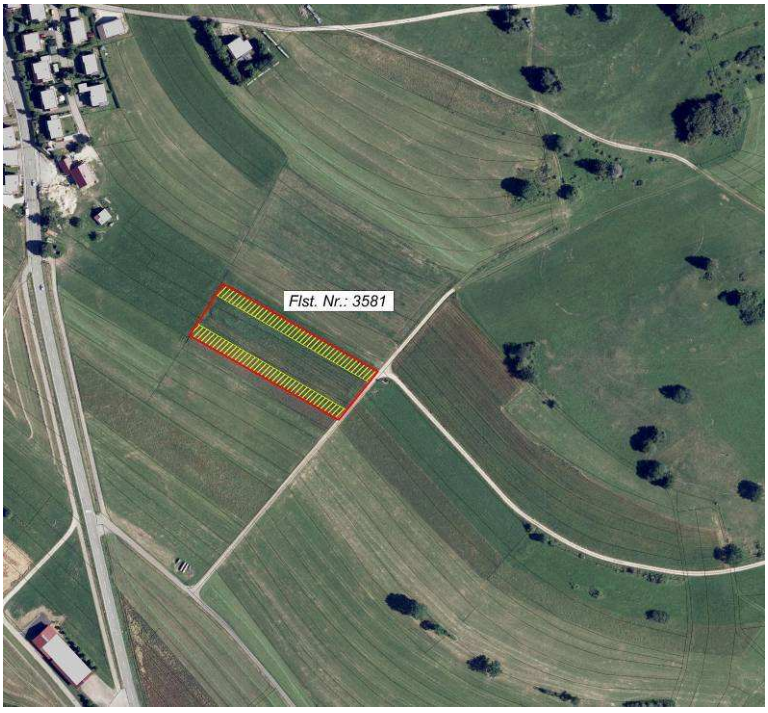
Flurstück Nr. 3427: Das betreffende Flurstück weist eine Gesamtgröße von ca. 5767 m² (l =134 m, b =40 m) auf. Die Fläche befindet sich in ca. 700 m Entfernung zur Eingriffsfläche (NO). Der Abstand zum östlich gelegenen Waldgebiet beträgt mindestens 160 m. Der Blühstreifen soll entlang der südlichen Flurstücksgrenze (auf der dem Weg abgewandten Seite) auf ganzer Länge und einer Breite von ca. 15 m angelegt werden (Flächengröße Blühstreifen insgesamt: ca. 2000 m²). Durch die Maßnahme soll der Feldlerchenbestand um **zwei Feldlerchenreviere** erhöht werden.



Legende: Rote Umgrenzung = Flurstücksfläche, gelb schraffiert = Maßnahmenfläche

Darstellung der Maßnahme im Bereich des Flurstücks Nr. 3427

Flurstück Nr. 3581: Das betreffende Flurstück weist eine Gesamtgröße von ca. 5502 m² (l =125 m, b =44 m) auf. Die Fläche befindet sich in ca. 100 m Entfernung östlich zur Eingriffsfläche.
Im Bereich des Flurstücks sollen zwei ca.10 m breite Blühstreifen von je ca. 1250 m² angelegt werden (Flächengröße Blühstreifen insgesamt: ca. 2500 m²). Durch die Maßnahme soll der Feldlerchenbestand um **zwei Feldlerchenreviere** erhöht werden.



Legende: Rote Umgrenzung = Flurstücksfläche, gelb schraffiert = Maßnahmenfläche

Darstellung der Maßnahme im Bereich des Flurstücks Nr. 3581

Stadt Meßstetten Bebauungsplan „Grund/Hülbenwiesen“	**Maßnahmenbeschreibung** Maßnahmen-Nr.: **CEF 4**

Flurstück Nr. 3541: Das Flurstück weist eine Gesamtgröße von ca.18302 m² auf.
Die Fläche befindet sich in ca. 640 m Entfernung südöstlich zur Eingriffsfläche. Der Abstand zum östlich gelegenen Waldgebiet beträgt ca. 200 m. Das ebenfalls östlich gelegene Feldgehölz weist einen Abstand von mindestens 110 m auf. Im Bereich des Flurstücks soll auf ganzer Länge (ca. 300 m) ein ca.10 m breiter Buntbrachestreifen von ca. 3000 m² angelegt werden. Durch die Maßnahme soll der Feldlerchenbestand um **drei Feldlerchenreviere** erhöht werden.



Legende: Rote Umgrenzung = Flurstücksfläche, gelb schraffiert = Maßnahmenfläche

Darstellung der Maßnahme im Bereich des Flurstücks Nr. 3541

Maßnahmenbeschreibung:

- Anlage von mehreren mindestens 10 m breiten Buntbrachestreifen am Rande der oben dargestellten Flurstücke durch Einsaat einer Saatgutmischung (Tübinger Mischung oder Mischung Blühende Landschaft - mehrjährig). Lage und Größe der Brachestreifen entsprechend obiger Darstellungen.
- Von den Buntbrachestreifen sollen jeweils ca. 2 m als Schwarzbrache angelegt werden
- Einsaat der Saatmischung bis spätestens 31.03.2019
- Zur Entwicklung möglichst lockerer und lichtdurchlässiger Bestände ist die Ansaatstärke nicht zu hoch vorzunehmen (Saatgutbedarf: 1,5 kg/1.000 m², Saattiefe: 1 – 2 cm, Saatzeit: Frühjahr oder Spätherbst)

Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:

Neuanlage der Brachestreifen

- Die Buntbrache ist alle 5 Jahre durch eine Neueinsaat zu erneuern.
- Kein Mulchen und Mähen im Bereich der Buntbrachestreifen
- Kein Einsatz von Düngemittel oder Pestiziden.

Monitoring:

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist über ein Monitoring zu überprüfen. Überprüfung im Hinblick auf die Schaffung neuer Reviere/Erhöhung der Populationsdichte.

[1] Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL (Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis

7 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

7.1 Bestand und Betroffenheit der Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Das Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Die einzige entsprechend der Verbreitungskarte im Untersuchungsraum zu erwartende, auf Ackerflächen vorkommende und nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenart ist die Spelz-Trespe (*Bromus grossus*).
Die Spelz-Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten (LUBW).

Die innerhalb des Plangebietes befindlichen Ackerflächen wurden im Untersuchungsjahr 2014 zum Anbau von Getreide genutzt. Die betreffende Art wurde innerhalb des Geltungsbereiches nicht nachgewiesen.

7.2 Bestand und Betroffenheit der Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.2.1 Fledermäuse

7.2.1.1 Artenspektrum, Schutzstatus und Kurzcharakteristik

Nachgewiesene Fledermausarten

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 3. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (Dezember 2013) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Blattes 7819 (Meßstetten) zu rechnen.

Im Rahmen der Untersuchung wurde eine Zwergfledermaus beim Ausflug aus dem Schuppen beobachtet. Sie kam aus der nordöstlichen Dachseite. Weitere Zwergfledermäuse überflogen das Untersuchungsgebiet aus dem Siedlungsbereich her kommend in Richtung Waldgebiet im Süden des Ortschaft. Ca. zwölf Tiere jagten dabei kurz zwischen den Obstbäumen oder der Baumallee entlang der K 7149. Die erfassten Rufe sowie die zusätzlichen Sichtbeobachtungen zeigten wenige Jagdaktivitäten innerhalb des Untersuchungsgebietes.

Tabelle 9: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Fledermausarten

Art		**Rechtlicher Schutz**		**Rote Liste**	
Wissensch. Name	**Deutscher Name**	**FFH**	**BArtSchV**	**BW**	**D**
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	IV	s	3	-

Legende: Rote Liste: BW = Baden-Württemberg; D = Deutschland; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, Einstufung unmöglich; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt; R = extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion; i = gefährdete wandernde Tierart; - = nicht gefährdet/nicht geschützt
FFH: Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: II, IV - Art des Anhangs II bzw. IV der FFH-Richtlinie
BArtSchV: Bundesartenschutzverordnung: b - besonders geschützte Art; s - streng geschützte Art

Kurzcharakterisierung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Fledermausarten

Die Steckbriefe der Fledermausarten wurden im Wesentlichen nach dem „Handbuch für Fledermäuse - Europa und Nordwestafrika“ (Dietz et al. 2016) und den Verbreitungsdaten der LUBW zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg (Stand März 2013) erstellt.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Kennzeichen:	Kleine, braun gefärbte Fledermaus mit dreieckigen Ohren. Die Rückenfellfärbung ist meist dunkelbraun, während die Unterseite etwas heller gelbbraun gefärbt ist. Nackte Hautpartien weisen eine schwarzbraune Färbung auf.
Verbreitung in Europas und Ba-Wü:	Die Art ist in Europa bis Südskandinavien verbreitet. In Baden-Württemberg kommt die Zwergfledermaus nahezu flächendeckend vor.
Lebensraum:	Die Art ist hinsichtlich ihrer Lebensraumansprüche sehr flexibel, und kann in nahezu allen Habitaten angetroffen werden. Wo vorhanden, werden Wälder und Gewässer bevorzugt.
Sommerquartiere und Wochenstuben:	Als Sommerquartiere und Wochenstuben wird ein breites Spektrum an Spalträumen in Gebäuden, meist hinter Verkleidungen und Zwischendächern, genutzt. Einzeltiere übertagen auch in Felsspalten und hinter der Rinde von Bäumen. Die Größe einer Wochenstube umfasst meist 50-100, selten bis zu 250 Tiere.
Winterquartiere:	Größere Gruppen von überwinternden Tieren wurden in Felsspalten und in unterirdischen Kellern, Tunneln und Höhlen gefunden. Zahlreiche Einzelfunde deuten darauf hin, dass Winterquartiere auch in Gebäuden liegen. Schwarmgeschehen kann vor großen Winterquartieren von Mai bis September mit Schwerpunkt im August beobachtet werden.
Jagdverhalten und Nahrungserwerb:	Die Art zeichnet sich durch einen wendigen und kurvenreichen Flug aus. Meist werden lineare Strukturen auf festen Flugbahnen abpatrouilliert. Einzelne Tieren können stundenlang kleinräumig jagen (z.B. um Straßenlaternen). Die Zwergfledermaus ist bezüglich ihrer Beute ein Generalist. Zweiflügler bilden jedoch immer den Nahrungshauptanteil.
Wanderverhalten:	Ortstreue Art mit Saisonüberflügen zwischen Sommer- und Winterquartieren von unter 20 km.

7.2.1.2 Betroffenheit der Fledermausarten

Schädigungsverbot:

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich ältere Obstbäume mit Höhlungen, die grundsätzlich Fledermäusen als Quartierlebensraum dienen könnten. Wochenstuben und Winterquartiere sind aufgrund der isolierten Lage und des geringen Stammdurchmessers der Bäume innerhalb des Vorhabensbereiches auszuschließen, allerdings ist eine Nutzung der vorhandenen Höhlen oder Spalten als Tagesverstecke durchaus möglich.

Durch Rodungsmaßnahmen im Sommerhalbjahr besteht die Möglichkeit, dass Einzeltiere in ihren Tagesverstecken verletzt oder getötet werden. Während der Winterruhe ist nach den durchgeführten Untersuchungen von keinen besetzten Quartieren im Eingriffsbereich auszugehen. Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen, haben die Rodungsmaßnahmen von November bis Mitte März zu erfolgen **(V1).**

Ausgenommen eines kleineren Schuppens im Norden des Plangebietes sind im Eingriffsraum keine weiteren Gebäude vorhanden. Während der Ausflugsbeobachtung konnte eine Zwergfledermaus beim Verlassen des Schuppens nachgewiesen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Schuppen von dieser als Paarungs-, Zwischen- oder Männchenquartier genutzt wird. Allerdings kann grundsätzlich auch ein Wochenstubenquartier nicht völlig ausgeschlossen werden. Eine Nutzung des Schuppens durch die Zwergfledermaus als Winterquartier ist hingegen unwahrscheinlich. Der Gebäudeabriss ist demnach im Winterhalbjahr vorzunehmen **(V1).**
Des Weiteren ist durch das Anbringen von 6 Fledermauskästen im Nahbereich des Vorhabens einem Verlust von möglichen Fledermausquartieren entgegenzuwirken **(CEF 1)**.

Das Obstbaumgrundstück am Siedlungsrand wird von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt. Bei Verwirklichung des Bebauungsplanes wird das Streuobstgrundstück überbaut. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr, 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Infolge der geplanten Wohn- und Mischbebauung ist mit einem Verlust von Nahrungsraum zu rechnen. Der Eingriffsbereich ist jedoch als Nahrungsraum für Fledermäuse nur von untergeordneter Bedeutung. Allerdings ist mit einer temporären Einschränkung zu rechnen, die durch die entstehenden Gärten im Zuge der Wohnbebauung wieder kompensiert werden kann.

Eine Beschädigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätte durch den Wegfall notwendiger Nahrungslebensräume findet nicht statt.

☒ **Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich**

V 1: Baufeldfreimachung einschließlich der Rodungsarbeiten und des Gebäudeabrisses im Winterhalbjahr (November bis Mitte März) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gegebenenfalls vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen.

☒ **CEF-Maßnahmen erforderlich**

CEF 1: Erhöhung des Quartierangebotes durch Anbringen von sechs Fledermauskästen in der näheren Umgebung.

Störungsverbot:

§ 44 (1) 2 Erhebliche Störung während sensibler Zeiten

Eine unzulässige Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Verkleinerung von Jagdhabitaten, Unterbrechung von Flugrouten, Trennwirkung oder die Irritation durch akustische oder optische Effekte der Erhaltungszustand einer lokalen Population verschlechtert.

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, sind innerhalb des Planungsgebietes nicht vorhanden. Eine Unterbrechung von Flugstraßen findet durch die geplante Wohn- und Mischbebauung nicht statt.

Eine wesentliche Störung durch den Baubetrieb und der nachfolgenden baulichen Nutzung ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Fledermausbestände ist infolge des Planungsvorhabens auszuschließen.

7.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

7.3.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen wurden 32 Vogelarten nachgewiesen, von denen 16 Arten auf der Roten Liste BW stehen oder gemäß BNatSchG streng geschützt sind. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten als besonders geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung.

Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten

Vogelart	Abk.	Gilde	Status	Vor-kommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp	Rote Liste		Art. 1 VS-RL	Schutz-status nach BNatSchG	Trend
						B.-W.	BRD			
Amsel	A	zw; r/s	B	n	Gebüsch beim Schuppen			x	b	+1
Bachstelze	Ba	h/n	B	n	Schuppen und Steine im Bereich des Schuppens			x	b	-1
Blaumeise	Bm	h	B	n	Obstbäume, Alleebäume			x	b	+1
Bluthänfling	Hä	zw	N/BU	n	Brut vermutlich im Bereich des Friedhof, saß auf Stromleitung und hat gesungen	2	3	x	b	-2
Buchfink	B	zw	B	n	Obstbäume			x	b	-1
Buntspecht	Bs	h	N	n	Alleebäume			x	b	0
Elster	E	zw	N	n	Bereich um Schuppen, Ziegengehege			x	b	+1
Feldsperling	Fe	h	B	n	Obstbäume, auch in den Gärten	V	V	x	b	-1
Feldlerche	Fl	b	B	n	2014: Ca. 7 Brutpaare (BP) im Bebauungsplangebiet, hohe Dichte im Gesamtgebiet, angrenzend weitere 5 Reviere 2017: Nur 2 Brutpaare im Bebauungsplangebiet, angrenzend weiter 4 Reviere	3	3	x	b	-2
Girlitz	Gi	zw	B	n	Gärten, Ortsrand			x	b	-1
Goldammer	G	b; zw	B	n	Alleebäume	V	V	x	b	-1
Grünfink	Gf	zw	B	n	Obstbäume im Gebiet, angrenzende Gärten			x	b	0
Hausrotschwanz	Hr	g; h/n	N	n	Brut in Ortschaft, Nahrungssuche im Gebiet			x	b	0
Haussperling	H	g; h	N	n	Brut in Ortschaft, Nahrungssuche im Gebiet	V	V	x	b	-1
Heckenbraunelle	He	zw	BU	n	Hecke von angrenzendem Wohnhaus			x	b	0
Hohltaube	Hot	h	N	n	Zur Nahrungssuche im Gebiet	V		x	b	0
Klappergrasmücke	Kg	zw; hf	BU	n	Hecke von angrenzendem Wohnhaus	V		x	b	-1
Kohlmeise	K	h	B	n	Allee und Obstbäume			x	b	0
Kolkrabe	Kra	f; bb	N	n	Nahrungssuche in Gartengelände im Gebiet			x	b	+2
Mauersegler	Ms	g/lj	N	n	Brut im Ort, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	V		x	b	-1
Mäusebussard	Mb	bb	N	n	Brut in angrenzendem Wald, Nahrungssuche im Gebiet			x	s	0
Mehlschwalbe	M	g/lj	N	n	Brut im Ort, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	V	3	x	b	-1
Rabenkrähe	Rk	zw	N	n	Nahrungssuche im Gebiet			x	b	0
Rauchschwalbe	Rs	g/lj	N	n	Brut im Ort, Nahrungssuche im gesamten Luftraum	3	3	x	b	-2

Rotmilan	Rm	bb	N	n	Nahrungsgast, fliegt ständig über Gebiet		V	x	s	+1
Schwarzmilan	Swm	bb	N	n	Nahrungsgast, fliegt gelegentlich über Gebiet			x	s	+2
Singdrossel	Sd	zw	N	n	Nahrungsgast, kommt regelmäßig aus Wald			x	b	-1
Star	S	h	B	n	Brut in den Obstbäumen, trägt Futter ein		3	x	b	-1
Stieglitz	Sti	zw	B	n	Brut in Obstbäumen, Alleebäumen und neben dem Schuppen			x	b	-1
Turmfalke	Tf	g; bb	N	n	Brut im Ort, regelmäßiger Nahrungsgast	V		x	s	-1
Wacholderdrossel	Wd	zw	BU	n	Brut in angrenzendem Garten, regelmäßiger Nahrungsgast			x	b	-2
Wachtel	Wa	b	B	n	Rufendes Männchen, von einer Brut ist auszugehen, Gebiet geeignet	V	V	x	b	0
Anzahl der erfassten Vogelarten				32						

Erläuterungen

grau hinterlegt: Vogelarten von besonderer artenschutzrechtlicher Relevanz

Abkürzung (Abk.)

Die Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

b	Bodenbrüter
bb	Baumbrüter
bs	Brutschmarotzer
g/lj	Gebäudebrüter und Luftjäger
f	Felsbrüter
g	Gebäudebrüter
h/n	Halbhöhlen-/Nischenbrüter
h	Höhlenbrüter
hf	Halboffenlandart
r/s	Röhricht-/Staudenbrüter
wa	an Gewässer gebundene Vogelarten
zw	Zweigbrüter

Vorkommen

n	nachgewiesen
pv	potenziell vorkommend

Statusangaben

B	Brutvogel im Bereich des Vorhabens
BU	Brutvogel der näheren Umgebung
BV	Brutverdacht
N	Nahrungsgast (Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes)
N/BU	Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen
D	Durchzügler
W	Wintergast

Rote Liste

BW	Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016)
D	Deutschland (BfN 2016)
0	ausgestorben
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
V	Arten der Vorwarnliste

Art. 1 VS-RL

Artikel 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten.

x	in Europa natürlich vorkommende Vogelart im Sinne des Artikel 1 der zuvor genannten Richtlinie

Schutzstatus nach BNatSchG

b	besonders geschützte Art nach BNatSchG
s	streng geschützte Art nach BNatSchG

Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

+2	Bestandszunahme größer als 50 %
+1	Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
0	Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 %
-1	Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
-2	Bestandsabnahme größer als 50 %

7.3.2 Einschätzung der Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einem leicht nach Südwesten abfallenden Wiesen- und Ackerland. Es ist kleinräumig und nicht sehr intensiv bewirtschaftet. Es grenzt im Norden unmittelbar an die Ortsbebauung. Zwei Straßen (K 7148 und L 196) bilden die Grenzen an Ost- und Westseite, eine weitere Straße (K 7149) mit einigen Alleenbäume führt in nordost-südwestlicher Richtung durch das Gebiet.
Zum Untersuchungsgebiet gehört auch eine mit Obstbäumen bestandene Wiese und ein kleiner Schuppen, der von Gebüsch umgeben ist. Altholz, Steine und Ziegel sind hier gelagert und bilden Verstecke und Nistmöglichkeiten.

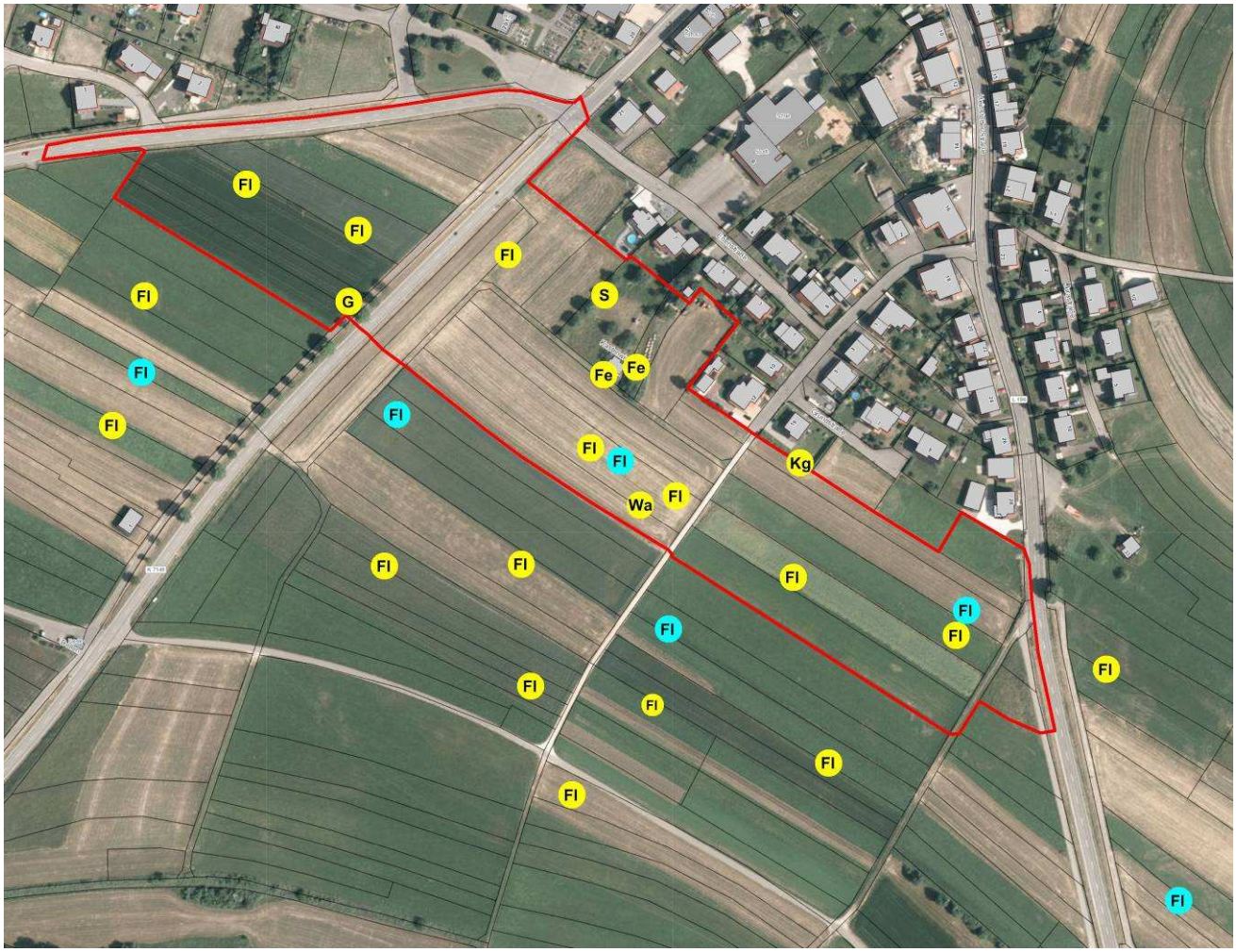
Das Artenspektrum der vorgefundenen Vögel zeigt vor allem Arten des Siedlungsrandbereiches sowie Arten des offenen Ackerlandes. Hier sind vor allem mehrere Brutpaare der Feldlerche zu nennen, die innerhalb der Eingriffsfläche wie auch angrenzend vorkommen. Die Populationsdichte war im Jahr 2014 sehr hoch, auch in der angrenzenden Umgebung. Die Bedingungen für die Feldlerche sind ideal, ein warmer (SW-Exposition) und trockener (Kalkboden) Untergrund sowie die kleinräumige Struktur. Der Eingriffsfläche kommt daher eine hohe Bedeutung zu. Eine Wachtel wurde hier ebenfalls festgestellt. Das Männchen sang am 21.06.2014 und 03.07.2014, sodass von einem Brutrevier ausgegangen werden kann.

Während der Erhebungen im Jahr 2017 konnten nur 6 Feldlerchen-Reviere innerhalb und im nahen Umfeld zum Bebauungsplangebiet ausgemacht werden.

In den Hausgärten des Ortsrandes (und vermutlich auch innerorts) brüten zahlreiche „Gartenvögel“. An artenschutzfachlich höherwertigen Arten sind Rauch- und Mehlschwalbe sowie der Mauersegler zu nennen, die innerhalb der Ortsbebauung brüten dürften. In den Höhlen der Obstbäume innerhalb der Eingriffsfläche brüteten z.B. Star, Kohl- und Blaumeise, als weitere innerhalb der Obstwiese brütende Vogelarten sind Girlitz, Buchfink und Grünfink zu nennen. Im Bereich des kleinen Schuppen konnten viele Sperlinge, meistens Feldsperlinge, nachgewiesen werden. Diese brüten vermutlich in den Nischen des Schuppens oder in den Gärten der näheren Umgebung. Auch der Haussperling wurde im Untersuchungsgebiet in größerer Anzahl festgestellt. Diese brüten im Siedlungsbereich und nutzen die Eingriffsfläche zur Nahrungssuche.

Die Alleebäume an der Straße wurden wenig genutzt. Als einzige hier brütende Vogelarten konnten Blaumeise und Goldammer nachgewiesen werden. Die Klappergrasmücke brütete in einer dichten Hecke. Sie profitiert von den anschließenden Gärten und der benachbarten Wiese.

Darüber hinaus wird das Untersuchungsgebiet von Greifvögeln als Teil ihres Jagdhabitats genutzt. Rotmilan, Schwarzmilan, Mäusebussard und Turmfalke konnten an den Begehungsterminen regelmäßig angetroffen werden. Der Brutstandort des Turmfalken befindet sich innerhalb der Ortschaft, der Mäusebussard hat seinen Horststandort im südlich gelegenen Waldgebiet.



Legende:
Kürzel für Vogelarten: Fl = Feldlerche, Fe = Feldsperling, G = Goldammer, Kg = Klappergrasmücke, S = Star, W = Wachtel
Gelbe Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren 2014, kein konkreter Brutstandort
Blaue Punktdarstellung mit schwarzer Schrift = Revierzentren 2017, kein konkreter Brutstandort, Erfassung Feldlerche
Rote Linie = Bebauungsplangrenze

Abbildung 5: Nachgewiesene Vogelarten mit artenschutzrechtlicher Relevanz

7.3.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden im Folgenden diejenigen Arten aus dem im Plangebiet vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihrer hervorgehobenen naturschutzfachlichen Bedeutung (Gefährdungsgrad, Schutzstatus nach BNatSchG, Seltenheit, enge Habitatbindung) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.
Arten der Vorwarnliste verfügen meist nicht über eine hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung, jedoch wird ihnen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung aufgrund ihres negativen Bestandstrends eine besondere Gewichtung zuerkannt.
Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

7.3.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

Greifvögel

Rotmilan *(Milvus milvus)*, **Schwarzmilan** *(Milvus migrans)*, **Mäusebussard** *(Buteo buteo)*, **Turmfalke** *(Falco tinnunculus),*

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	**ohne Gefährdungsstatus**
Rote-Liste Status BW:	**Turmfalke V**
Arten im UG:	☒ **nachgewiesen**
	☐ **potenziell möglich**
Status:	Nahrungsgast

Der **Rotmilan** bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.

Der **Mäusebussard** baut sein Nest ebenfalls in Bäumen, auch innerhalb geschlossener Wälder, aber auch in Einzelbäumen und Feldgehölzen. Als Nahrungshabitat ist für ihn ein Wechsel von Wäldern und offenen Feld- und Wiesenflächen wichtig.

Der Lebensraum des **Schwarzmilan**s wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebieten mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufern und vereinzelt auf Gittermasten.

Der **Turmfalke** brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten, geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Nistplätze sind Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Bereiche dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Mit der Überbauung gehen demnach nicht unmittelbar Neststandorte verloren.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist. Die genannten Greifvogelarten besitzen jedoch große Nahrungshabitate. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen

Greifvögel

Rotmilan *(Milvus milvus)***, Schwarzmilan** *(Milvus migrans)***, Mäusebussard** *(Buteo buteo)***, Turmfalke** *(Falco tinnunculus),*

Europäische Vogelarten nach VRL

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Störungen in der Bauphase sind für die auch im Siedlungsraum jagenden Greifvögel nicht relevant.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

Gebäudebrüter und Luftjäger

Mauersegler *(Apus apus),* **Mehschwalbe** *(Delichon urbicum*), **Rauchschwalbe** *(Hirundo rustica),*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe 3

Rote-Liste Status BW: Mehlschwalbe, Mauersegler V, Rauchschwalbe 3

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen**

☐ **potenziell möglich**

Status: Nahrungsgast

Der **Mauersegler** baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern. Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann.

Die **Mehlschwalbe** ist als Gebäudebrüter ein Kulturfolger, der an bzw. in Gebäuden ihre Nester errichten. Sie brüten vor allem an Gebäuden dörflicher Siedlungsstrukturen Die Lebensstätten befinden sich im Umkreis des Nistplatzes, wobei der Nahrungslebensraum vielfältig strukturiert sein kann. Zur Anlage Ihrer Nester benötigen Sie nasse lehmige Stellen in der näheren Umgebung.

Rauchschwalben sind mit ihrem Brutstandort an Stallungen gebunden. Zum Brüten und für die Aufzucht der Jungen baut die Rauchschwalbe offene, schalenförmige Nester aus Schlammklümpchen und Stroh auf einen Mauervorsprung oder Balken an der Wand in Ställen oder Scheunen und anderen offenen Innenräumen.

Lokale Population:

Eine Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannten Arten liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Mauersegler und Mehlschwalbe jagen über dem gesamten Luftraum, die Rauchschwalbe ebenfalls, nutzt aber eher den bodennahen Bereich. Somit nutzen alle genannten Arten auch den Eingriffsbereich als Nahrungsgebiet. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die genannten Vogelarten werden bei ihrer Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Sie jagen häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Populationen sind daher auszuschließen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

Weitere Gebäudebrüter

Haussperling (*Passer domesticus*)

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: **V**

Rote-Liste Status BW: **V**

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen**

☐ **potenziell möglich**

Status: Nahrungsgast, Brut in den Gebäuden der näheren Umgebung

Der **Haussperling** bewohnt als ausgesprochener Kulturfolger dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).

Als weiterer Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Hausrotschwanz zu nennen.

Lokale Population:

Abgrenzung der lokalen Populationen ist nicht möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang
§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Der Haussperling hat seine Brutstandorte im Bereich des nahegelegenen Siedlungsrandes, die Eingriffsfläche ist Teil seines Nahrungshabitats. Ein Verlust von Neststandorten ist nicht zu befürchten, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei dem störungsunempfindlichen Kulturfolger Haussperling ist vorhabensbedingt nicht mit einer Aufgabe von Brutplätzen im Umfeld zu rechnen. Von dem Vorhaben geht somit keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art aus.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

7.3.3.4 Betroffenheit von Höhlen- sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling *(Passer montanus),* **Star** *(Sturnus vulgaris),* **Hohltaube** *(Columba oenas)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	**V (Feldsperling), 3 (Star**
Rote-Liste Status BW:	**V (Feldsperling, Hohltaube)**
Arten im UG:	☒ **nachgewiesen**
	☐ **potenziell möglich**
Status:	Star und Feldsperling: Brutvogel im Eingriffsraum
	Hohltaube: Nahrungsgast, Brut in den nahegelegenen Wäldern

Der **Feldsperling** bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.

Der **Star** ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.

Für die **Hohltaube** braucht es Buchenalthölzer mit einem Angebot an Schwarzspechthöhlen, auch kleine inselartige Buchenbestände innerhalb großer zusammenhängender Nadelforste und Landwirtschaftsflächen zur Nahrungssuche im Umkreis.

An weiteren Höhlenbrütern bzw. Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise zu nennen.

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Innerhalb des Obstbaumbestandes des Plangebietes konnten Baumhöhlen ausgemacht werden, welche als Neststandort für Höhlenbrüter geeignet sind. So brütet der Star mit mindestens einem Brutpaar innerhalb der Eingriffsfläche. Auch der Feldsperling nistet innerhalb der betreffenden Gehölzbestände mit zwei Brutpaaren. Neben den genannten Arten waren zum Zeitpunkt der Erhebungen einzelne Baumhöhlen von Meisen belegt. Die Hohltaube nutzt den Eingriffsraum nur zur Nahrungssuche.

Die Rodungsmaßnahme könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Höhlenbrüter sowie Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling *(Passer montanus),* **Star** *(Sturnus vulgaris),* **Hohltaube** *(Columba oenas)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Einhergehend mit den Rodungsarbeiten entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Durch den Wegfall der Niststätten ist eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang möglich. Die nachgewiesenen Vogelarten sind teilweise mit mehreren Brutpaaren im Plangebiet vertreten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass im nahen Umfeld des Vorhabens adäquate Ersatzhabitate zur Verfügung stehen, bzw. diese nicht von anderen Höhlenbrütern bereits besetzt sind. Daher sollen Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von 10 Nistkästen im nahen Umfeld der Eingriffsfläche angeboten werden. Der Verlust an Nahrungshabitaten im Eingriffsraum ist, angesichts der flexiblen Raumnutzung der Arten, vernachlässigbar, sodass die Lebensraumfunktionen trotz des Bauvorhabens gewahrt bleiben. Langfristig werden durch die Pflanzung neuer Baumstandorte innerhalb des Eingriffsraums neue Nistmöglichkeiten geschaffen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 2:** Anbringen von 10 Vogelnistkästen im Nahbereich des Vorhabens zur Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Baubedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen. Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling *(Carduelis cannabina),* **Goldammer** *(Emberiza citronella),* **Klappergrasmücke** *(Syvia curruca)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D:	**3 (Bluthänfling), V (Goldammer)**
Rote-Liste Status BW:	**2 (Bluthänfling), V (Goldammer, Klappergrasmücke)**
Arten im UG:	☒ **nachgewiesen**
	☐ **potenziell möglich**
Status:	Bluthänfling: Nahrungsgast,, Brut verm. am Friedhof Goldammer: Brutvogel im Bebauungsplangebiet Klappergrasmücke: Brutvogel unmittelbar angrenzend

Die oben aufgeführten Arten sind Bewohner von lichten Wäldern, Waldrändern und Feldgehölzen.

Der **Bluthänfling** bevorzugt gegen direkte Sonneneinstrahlung geschützte, jedoch einen guten Überblick gebende Standorte. Meistens liegen die Nistplätze in dichten Nadelzweigen.

Die **Goldammer** brütet gewöhnlich am Boden in dichter Vegetation am Rand von Hecken, an Böschungen und unter Büschen.

Klappergrasmücken bevorzugen halboffene Landschaften mit dichten Heckenstrukturen, Waldrändern oder Feldgehölzen. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücken auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten

An weiteren innerhalb der Eingriffsfläche vorkommenden Zweigbrütern bzw am Boden brütende Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind u. a. Amsel, Buchfink, Elster, Girlitz, Heckenbraunelle, Rabenkrähe, Stieglitz und Wacholderdrossel zu nennen.

Lokale Population:

Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Im Zuge des Bauvorhabens ist die Rücknahme von Gehölzen vorgesehen. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Infolge von Rodungsmaßnahmen entfallen im Vorhabensgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten für zweigbrütende Vogelarten. Von den artenschutzrechtlich relevanten Arten brüten nur die Klappergrasmücke und die Goldammer im Nahbereich des Vorhabens. Die geplante Wohn- und Mischbebauung führt vermutlich dazu, dass sich die beiden Arten aus dem unmittelbaren Umfeld des Bauvorhabens als Brutvögel zurückziehen. Ein Ausweichen auf andere Bereiche ist nur bedingt möglich, da davon ausgegangen werden muss, dass geeignete Biotope bereits besetzt sind. Aufgrund der Betroffenheit von mehrerer zweigbrütender Arten, darunter auch Goldammer und Klappergrasmücke, sind vorgezogene Maßnahmen zum Funktionserhalt notwendig. Mittelfristig können durch die Pflanzung standorttypischer Gehölze im Bereich der geplanten Retentionsfläche neue Nistmöglichkeiten angeboten werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Die Gehölzentnahme wird außerhalb der Brutzeit ab Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und

Zweigbrüter und am Boden brütende Arten

Bluthänfling *(Carduelis cannabina),* **Goldammer** *(Emberiza citronella),* **Klappergrasmücke** *(Syvia curruca)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 3:** Pflanzung standorttypischer Gehölzen im Bereich der geplanten Retentionsfläche zur Erhöhung des Nistplatzangebotes der betroffenen Arten.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Aufgrund der Störwirkungen durch die geplante Bebauung besteht die Möglichkeit, dass Klappergrasmücke und Goldammer ihre Neststandorte im Nahbereich des Bebauungsplangebietes aufgeben. Da dies einen dauerhaften Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte zur Folge hat, sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich (siehe Punkt 2.1)

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.6 Betroffenheit der Feldlerche

Feldlerche *(Alauda arvensis)*

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: **3**

Rote-Liste Status BW: **3**

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen**

☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Die **Feldlerche** ist ein noch verbreiteter, jedoch vielerorts in Abnahme begriffener, gefährdeter Brutvogel der Agrarlandschaft. Als Bodenbrüter mit einer ausgeprägten Bindung an zumeist landwirtschaftlich genutzte Lebensräume (Äcker, Wiesen) führt die Intensivierung der Landnutzung zu Bestandsabnahmen.

Die Feldlerche brütete 2014 im Bereich der Eingriffsfläche mit sieben Brutpaaren. Acht bis neun weitere Feldlerchenbrutpaare brüteten im unmittelbaren Kontaktbereich südlich und östlich angrenzend zum Bebauungsplangebiet. Im Jahr 2017 konnten im Umfeld des Bebauungspangebietes nur noch 6 Brutpaare nachgewiesen werden (2 innerhalb des Bebauungsplangebietes, 4 angrenzend zum Gebiet).

Lokale Population:

Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich. Seit den 70-er Jahren ist ein dramatischer Bestandsrückgang von über 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit stark sinkender Tendenz.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht, da die Baufeldfreimachung nach der Vogelbrutzeit ab Anfang Oktober erfolgt.

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die relevanten Bauarbeiten werden außerhalb der Brutperiode der Vögel durchgeführt, doch auch das Entfernen von Nistmöglichkeiten während der winterlichen Abwesenheit kann den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG erfüllen, wenn ein Brutrevier, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden, vollständig beseitigt wird. Der Verbotstatbestand ist als nicht erfüllt anzusehen, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Planungsvorhaben darf demnach keine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Bestandes der Feldlerchenpopulation zur Folge haben.
Da die Art einen Mindestabstand zu den Horizont stark überhöhenden Strukturen wie Gebäuden einhält (Kulissenmeidung), sind neben dem Verlust der Fortpflanzungsstätten innerhalb des Bebauungsplangebietes zudem Verlagerungen von Revierzentren oder die Aufgabe von Nistplätzen im näheren Umfeld des Planungsvorhabens möglich.
Um Auswirkungen auf die lokale Population wirksam zu verhindern wird die Lebensraumsituation in von Feldlerchen besiedelten Gebieten durch entsprechende Maßnahmen verbessert.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

- **V 2:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich

- **CEF 4:** Entwicklung von Buntbrachestreifen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

Da die betriebsbedingte Störung der Feldlerche vor allem in der dauerhaften Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besteht, erfolgt die Beurteilung unter 2.1.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

7.3.3.7 Betroffenheit der Wachtel

Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Europäische Vogelarten nach VS-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status D: V
Rote-Liste Status BW: V

Arten im UG: ☒ **nachgewiesen**
☐ **potenziell möglich**

Status: Brutvogel

Analog zu der Feldlerche besiedelt die Wachtel offene, eher extensiv genutzte Kulturlandschaften. Von entscheidender Bedeutung ist dabei eine relativ hohe Krautschicht, die ausreichend Deckung bietet. Typische Brutbiotope sind Getreidefelder, Brachen, Luzerne- und Kleeschläge, auch Wiesen; später im Sommer oft Übersiedeln in Hackfruchtäcker. Die Wachtel gilt als extrem unstet mit stark fluktuierenden Beständen.
Die Wachtel zählt zu den schwer zu erfassenden Arten, vor allem können die verschiedenen Lebens-Phasen kaum unterschieden werden (Zug, Balz, Brut). Im Rahmen der avifaunistischen Untersuchungen wurde ein rufendes Männchen innerhalb des Untersuchungsgebietes nachgewiesen, ein Brutvorkommen wird angenommen.

Lokale Population:
Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang

§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine direkte bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von besetzten Brutplätzen bzw. -revieren (Fortpflanzungsstätten) durch das Planungsvorhaben erfolgt nicht, da die Baufeldfreimachung nach der Vogelbrutzeit ab Anfang Oktober erfolgt. Mit der Bebauung des Plangebietes geht mindestens ein Brutplatz sowie Nahrungshabitate der Wachtel dauerhaft verloren. Da die Wachtel im Wesentlichen den Lebensraum mit der Feldlerche teilt (ohne interspezifische Konkurrenz) profitiert sie grundsätzlich von dem für die Feldlerche entwickelten Maßnahmenkonzept.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- **V 2:** Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar, da hier keine Schädigung von bebrüteten Nestern und Jungvögeln zu erwarten ist.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich
- **CEF 4:** Anlage von Buntbrachestreifen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

In der Bauphase ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Erschütterungen etc.) während der sensiblen Zeiten sowohl im Eingriffsbereich als auch in den angrenzenden Kontaktlebensräumen zu rechnen. Diese wirken jedoch nur temporär. Eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population durch das Vorhaben ist nicht zu konstatieren.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

8 Sicherung der Maßnahmen

Die formalrechtliche Absicherung der Maßnahmen erfolgt durch Eintragungen im Bebauungsplan.

9 Risikomanagement

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet werden. Hierzu gehören auch ein Monitoring sowie ggf. Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Die angebrachten Vogel- und Fledermauskästen sind einmal jährlich im Spätherbst zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Durch die Anlage von Buntbrachestreifen sollen neun zusätzliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die vom Bauvorhaben betroffenen Feldlerchen geschaffen werden.
Zur Überprüfung der Maßnahmeeffizienz ist im Jahre 2019 zunächst der Vorbestand (Populationsdichte vor Umsetzung der CEF-Maßnahmen) der Maßnahmenflächen zu ermitteln

Im Rahmen eines dreijährigen Monitorings in den ersten 5 Jahren nach Beginn der Baumaßnahme (ab 2020) ist im Folgenden zu überprüfen, ob sich mit den vorgesehenen CEF-Maßnahmen die Populationsdichte und der Bruterfolg der Feldlerche im Bereich der Maßnahmefläche wie gewünscht steigern lässt. Das Monitoring ist erstmals im Jahr 2020 mit der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen zum Funktionsausgleich durchzuführen. Sollte sich im Rahmen des Monitorings herausstellen, dass sich die Bestandsdichte der Feldlerche auf der Maßnahmenfläche nicht wie erwartet einstellt, sind weitere geeignete Flurstücksflächen aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen und als Buntbrachestreifen zu entwickeln.

10 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum geplanten Bauvorhaben kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei insbesondere die europäischen Vogel- und Fledermausarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) bezüglich der Artengruppe der Vögel haben die Baufeldbereinigung einschließlich der Rodungsarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen. Durch die mögliche Anwesenheit von Fledermäusen muss diese noch weiter eingeschränkt werden und darf erst ab November erfolgen. Die Maßnahme steht im Kontext der Vermeidung von Tötungen (§ 44 (1) 1 BNatSchG).

Um mögliche Auswirkungen des Planungsvorhabens auf lokale Populationen von Höhlenbrütern wirksam zu verhindern, müssen 10 Nistkästen im nahen Umfeld des Vorhabens angebracht werden. Mit dem Aufhängen von 6 Fledermauskästen wird dem möglichen Verlust von Fledermausquartieren entgegengewirkt.

Zum langfristigen Funktionserhalt der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden Zweigbrüter ist die Pflanzung von Gehölzen im Bereich der geplanten Retensionsfläche vorgesehen.

Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten müssen im Falle der Feldlerche und der Wachtel populationsstützende Maßnahmen wie die Entwicklung von Buntbrachestreifen durchgeführt werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Die Maßnahmen müssen über eine Festsetzung im Bebauungsplan gesichert werden.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahmen ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 08 Februar 2018

Dr. Klaus Grossmann

11 Quellen und Literatur

Literatur:

BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Freistaat Sachsen (2014), Fledermaus-quartiere an Gebäuden

Karch (2011), Praxismerkblatt Kleinstrukturen

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Hölzinger, J., Bauer, H.-G., Boschert, P. & Mahler, M. 2007: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. – Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

LUBW (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C. 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.

Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

LANUV (2013): Artenschutzmaßnahmen für die Feldlerche, NRW

Kreuzinger J. (2013), aus Werkstattgespräch HVNL *(*Hessische Vereinigung für Naturschutz und Landschaftspflege e. V.: Die Feldlerche (Alauda arvensis) in der Planungspraxis

Quellen:

www.bfn.de: Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten.
https://www.bfn.de/0316_nat-bericht_2013-komplett.html

www.nabu.de: Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands.
http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml